Lernen im Lichte des Urheberrechts

Die Unterrichtseinheit ist zur Erörterung von Fragen des Urheberrechts geeignet. Insbesondere die Probleme, die durch kreativ-künstlerische Aneignung einer Fremdkomposition auf der einen Seite und kommerziellen Interessen auf der anderen entstehen, lassen sich an Person und Werk Bachs veranschaulichen.

Aufgabe 1:

Bei Bedarf können zur Bearbeitung dieser Aufgabe Originalzitate von J. Mattheson und J. D. Heinichen sowie deren Übertragungen in ein heutiges Deutsch als Arbeitsbogen ausgegeben werden.

Arbeitsbogen (S. 23): Originalzitate von J. Mattheson und J. D. Heinichen

Die von Mattheson erwähnte Orientierung am Vorbild war für die Kunst und Kompositionsdidaktik des frühen 18. Jahrhunderts ein Normalfall. Sie verliert im Rahmen der aufkeimenden Genieästhetik im ausgehenden 18. Jahrhundert an Bedeutung. Das heutige Urhebergesetz lässt sich als Folge und Konsequenz einer Entwicklung sehen, die *neue und besondere* Leistungen eines Künstlers vergütet. Hierdurch sollte Künstlern eine vom Adel und Klerus unabhängige materielle Grundlage in der Gesellschaft gesichert werden.

Nachempfindung durch Übernahmen (zur Aneignung oder für den künstlerischen Wettstreit) und Urhebergesetz sind nicht kompatibel. Das lässt sich aktuell an der Musik des HipHop veranschaulichen:

Die musikalischen Wurzeln des HipHop liegen in sogenannten Breakbeats, also in aus fremden Songs entlehnten Schlagzeugrhythmen, die mit Hilfe des alternierenden Gebrauchs zweier Plattenspieler für einen neuen Song wiederholt werden. Im digitalen Bereich entspricht den Breakbeats das Loopen von Samples (also von kurzen Sounddateien). Eines der bekanntesten Samples heute ist der sogenannte Amen-Break aus dem Song *Amen Brother* (1969) der Soulformation *The Winstons* (http://de.wikipedia.org/wiki/Amen_Break), der Bestandteil einer Vielzahl von Kompositionen geworden ist. Das Verarbeiten kurzer Samples aus Songs anderer Musiker ist für den HipHop essentiell (im Sinne Matthesons: "Entlehnen ist eine erlaubte Sache"). Ein restriktives Urteil in einem Copyright-Prozess in den USA veränderte 1991 die Musik des HipHop, weil entschieden wurde, dass die gängige Praxis des Samplens gegen geltendes Urheberrecht verstößt. Beinahe 20 Jahre später scheiterten allerdings in Deutschland die Elektronikpioniere *Kraftwerk* aus Düsseldorf mit einer 2008 gegen den Produzenten und Komponisten Moses Pelham eingereichten Klage (http://www.spiegel.de/kultur/musik/0,1518,591598,00.html), weil dieser eine zwei Sekunden lange Sequenz des 1977 aufgenommenen Stücks *Metall auf Metall* als Loop für den 1997 mit Sabrina Setlur produzierten Song *Nur mir* verwendet hatte. Die Richter stellten fest, dass in Deutschland ein Recht zur *freien Benutzung* von geschützter Musik (auch ohne Zustimmung eines Rechteinhabers) gegeben sei, wenn aus den Samples ein eigenständiges und vom Original deutlich unterschiedenes Werk entstehen würde (das wiederum wäre im Sinne Matthesons). Zwei Einschränkungen – es dürfen keine Melodien gesampelt werden und eine Neuproduktion des Samples muss unzumutbar sein – sorgen bis heute für eine durchgehende Beschäftigung von Gutachtern, Richtern und Gerichten. Denn ab wann ist eine Tonhöhenfolge eine Melodie? Und wann ist eine Neuproduktion des Samples unzumutbar?

Würde man Johann Sebastian Bachs Bearbeitungen – zum Beispiel des Stabat Mater (Bearbeitung durch Bach 1746/47) von G. B. Pergolesi (gestorben 1736) oder einiger Violinkonzerte (Bearbeitung durch Bach um 1714) von A. Vivaldi (gestorben 1741) – im Lichte des deutschen Urheberrechts sehen, hätte er entweder Bearbeitungsgebühren zahlen müssen oder sich strafbar gemacht. Denn der Urheberschutz für das Stabat mater wäre 1806, der für die Violinkonzerte erst 1811 abgelaufen.

Anhand des "Entlehnens" und Lernens durch Bearbeitung kann das Problemfeld des Urheberschutzes thematisiert und vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen erörtert werden. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Vorlage wie in den oben genannten Fällen geschützt oder wie das holländische Tanzlied *Ik ben gegroet* gemeinfrei ist. Zu beachten ist außerdem, dass es einen Unterschied zwischen deutschem Urheberrecht und amerikanischem Copyright gibt. "Während das deutsche Urheberrecht den Urheber als Schöpfer und seine ideelle Beziehung zum Werk in den Mittelpunkt stellt, betont das Copyright den ökonomischen Aspekt. Es dient vor allem dazu, wirtschaftliche Investitionen zu schützen. " (Wikipedia,